



Niederschrift SKA 21/01 - ö - Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses

Sitzungsdatum: Montag, den 08.03.2021
 Beginn: 19:00 Uhr
 Ende: 20:50 Uhr
 Ort: Aula der Grundschule Neubiberg,
 Rathausplatz 9

genehmigt am: 29.11.2021
 ohne Änderungen
 siehe Niederschrift SKA 21/02 -ö-
 vom 29.11.2021, TOP 2 -ö-

Anwesend:

Vorsitzender:

Thomas Pardeller

Mitglieder:

Thalhammer, Tobias

Zeller, Franziska

Höpken, Volker

- 1. Vertreter Gehringer, Eva-Nicola
- 2. Vertreter Rott, Bernhard
- 3. Vertreter Lilge, Hartmut

Pfeiffer, Carola

Börner, Frederik

Kollwitz-Jarnac, Pascale

- 1. Vertreter Leinweber, Jürgen
- 2. Vertreter Kott, Lucia
- 3. Vertreter Maier, Thomas
- 4. Vertreter Körner, Kilian

Konopac, Stephanie

Strama, Norbert-Werner

- 1. Vertreter Höcherl, Reiner
- 2. Vertreter Knopp, Jürgen Dr.

Weiß, Maria

-entschuldigt-

- 1. Vertreter Buck, Volker**
- 2. Vertreter Gerner, Elisabeth

Schirmer, Julia

- 1. Vertreter Jochum, Lukas
- 2. Vertreter Weigle, Michael



Schriftführer/-in

Braun, Andrea

.....

Verwaltung:

Ascherl, Christian

.....

Paul, Sandra

.....

Petrzik, Christian

.....

Sass, Fabian

.....

**Tagesordnung:**

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Genehmigung der Niederschrift SKA 20/02 -ö- vom 06.10.2020
3. Kinderbetreuung - Finanzielle Auswirkungen der Corona-Pandemie II
4. Buchprojekt des Gemeindearchivs „Neubiberger Straßennamen“
5. Antrag der CSU-Fraktion auf Unterstützung hiesiger Kunstschaffender durch Aufruf zur Vernetzung und Schaffung der Möglichkeit kostenfreier Werbung auf der gemeindlichen Homepage
6. Installierung eines Jugendparlaments in der Gemeinde Neubiberg; Vorstellung der Projektgruppe und Zeitplan
7. Freiwillige Feuerwehr Neubiberg e. V.: Nachtrag zum Zuschussantrag für das 100-jährige Jubiläum
8. Anfragen und Verschiedenes

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung fest sowie nach Nennung der entschuldigten Ausschussmitglieder auch die Beschlussfähigkeit.

Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

**1 Bericht des Vorsitzenden****Ohne Anfall****2 Genehmigung der Niederschrift SKA 20/02 -ö- vom 06.10.2020****Sachverhalt:**

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.:2021/4755 abrufbar):

- Anlage 1: Niederschrift SKA 20_02 –ö- vom 06.10.2020

Beschluss:

Die Niederschrift SKA 20/02 –ö- vom 06.10.2020 wird **ohne** Änderung genehmigt.

Beschlossen**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	11
Ja:	11
Nein:	0

3 Kinderbetreuung - Finanzielle Auswirkungen der Corona-Pandemie II**Sachverhalt:**

Nach dem ersten bekanntwerden von Corona und der seitdem bekannten Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 ist das Geschehen der Kinderbetreuung vielen Einschränkungen und Beschränkungen geprägt.

Im Juni 2020 erfolgte aus den Vorgaben zur Entlastung der Eltern aus dem bayrischen Staatsministerium folgender Beschluss im Sozial- und Kulturausschuss am 29.06.2020:

1. *Der Sozial- und Kulturausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und spricht sich für eine finanzielle Entlastung der Neubibberger Familien aus.*
2. *Die Verpflegungskosten werden wie folgt erhoben:*
 - a) *Für alle Kinder, die die Notbetreuung, unabhängig des zeitlichen Nutzungsumfangs in Anspruch genommen haben, werden die Verpflegungskosten tagesgenau erhoben.*



- b) *b. Für Schulkinder die am Mittagessen teilgenommen haben werden die Verpflegungskosten tagesgenau erhoben. Diese Regelung gilt für den Zeitraum vom 11.05.2020 bis zur Wiederaufnahme des Regelunterrichts.*
- c) *c. Bei Nachweis von Corona bedingten Verdienstaussfällen können auf Antrag die Verpflegungskosten erlassen werden.*
3. *Die Betreuungsgebühren für Eltern deren Kinder, die Notbetreuung genutzt haben werden wie folgt gestaffelt:*
- a) *Bei weniger als 10 Tage Nutzung der Notbetreuung pro Monat = werden 50% Betreuungsgebühren erhoben.*
- b) *Bei mehr als 10 Tage-Nutzung der Notbetreuung pro Monat = werden 100% Betreuungsgebühren erhoben*
- c) *Bei Nachweis von Corona bedingten Verdienstaussfällen können auf Antrag die Betreuungsgebühren erlassen werden*
4. *Die Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen verpflichten sich zur Beantragung des Beitragsersatzes für alle Kinder, die die Notbetreuung in den entsprechenden Monaten nicht genutzt haben.*
5. *Die Regelung zur Beitragsermäßigung tritt befristet für den Zeitraum April bis Juni 2020 und tritt rückwirkend zum April 2020 in Kraft.*
6. *Die Gemeinde Neubiberg übernimmt auf Antrag der Neubibberger Kinderbetreuungseinrichtungen, mit denen kein Trägervertrag besteht, ein mögliches Defizit aufgrund der Nichtdeckung des vom Freistaat geleisteten Beitragsersatz.*

Kosten Verteilung Inanspruchnahme des Beitragsersatz April bis Juni 2020

	Freistaat Bayern	Gemeine Neubiberg	Eltern
Betreuungs-kosten:	100% des Beitragsersatz	Defizit durch höhere Betreuungskosten als Beitragsersatz deckt	0€ bei Nutzung der Notbetreuung;
		Defizit aus Kosten der Nutzung der Notbetreuung <10 Tage	50% bei Nutzung <10 Tage Nutzung der Notbetreuung
			100% bei Nutzung >10 Tage der Notbetreuung.
Essensgeld	0,00 €	Defizit aus Beschluss der taggenauen Abrechnung	Taggenaue Abrechnung

Ab dem Herbst 2020 wurden nach steigenden Fallzahlen die Rahmenhygienepläne für Betreuungseinrichtungen oft im Wochentakt erneuert und überarbeitet. Im November oft alle 2-3 Tage.



Außerdem erfolgte im November der Lockdown light, der jedoch keine Einschränkungen für die Betreuung der Kinder in den verschiedenen Betreuungseinrichtungen mit sich brachte.

Mit dem erneuten Lockdown am 16. Dezember 2020 folgte dann die Schließung der Kinderbetreuungseinrichtung, bis auf den Notbetrieb. Im Gegensatz zum Frühjahr 2020 durfte die Notbetreuung jetzt von allen, ohne Angabe von Gründen, genutzt werden.

Beitragsersatz im Jahr 2021

Am 24.02.2021 informierte das Sozialministerium die Kommunen über die Fortsetzung des Beitragsersatzes und somit die Entlastung der Eltern. Folgende Regelungen wurden hierzu getroffen:

Betreuungsgebühren - Verpflegungsgeld

Im Hinblick auf die Betreuungsgebühren gibt der Gesetzgeber eine ganz klare Vorgabe:

Wenn Eltern für ihr Kind die Notbetreuung, in einem Monat öfter als 5 Tage in Anspruch nehmen, müssen weiter die Elternbeiträge in vollem Umfang (100%) geleistet werden, wenn keine anderen Regelungen zwischen Träger und Eltern getroffen werden.

Ein Beitragsersatz ist hier in jedem Fall ausgeschlossen, wenn ein Kind öfter als 5 Mal im Monat in der Notbetreuung betreut wird, leistet der Freistaat für dieses Kind im jeweiligen Monat keinen Beitragsersatz. Seitens des Freistaats gibt es, im Gegensatz zum Frühjahr 2020, eine Bagatellregelung für die Nutzung der Notbetreuung weniger als 5 Tage für das Betreuungsgeld. Das Essensgeld ist von dieser Bagatellregelung ausgenommen!

Die Gewährung des Beitragsersatzes setzt voraus, dass der Träger die Elternbeiträge im jeweiligen Monat (Januar, Februar und März 2021) für alle Kinder beantragt, die in diesem Monat an keinem Tag Betreuungsleistungen in Anspruch genommen haben.

Der Beitragsersatz beträgt für

- Krippenkinder: 300 Euro, davon trägt der Freistaat 240 Euro.
- Kindergartenkinder: 50 Euro (zusätzlich zum Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro), d.h. Entlastung um 150 Euro, davon trägt der Freistaat neben dem Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro weitere 35 Euro.
- Schulkinder: 100 Euro, davon trägt der Freistaat 70 Euro.
- Kinder in Kindertagespflegestelle: 200 Euro, davon trägt der Freistaat 140 Euro.

Der Elternbeitrag umfasst alle Kosten, die die Eltern für die Betreuung des Kindes an die Träger leisten müssen, unabhängig davon, ob sie als Elternbeitrag oder anders bezeichnet werden. Davon ausgeschlossen sind die Aufwendungen für das Mittagessen. Nicht als Elternbeiträge zählen die Aufwendungen für das Mittagessen, die im Rahmen der Inanspruchnahme der Bagatellregelung angefallen sind. Die Einrichtungsträger und Tagespflegestellen können also die **Aufwendungen für das Mittagessen**, das von den Kindern tatsächlich an **bis zu fünf Tagen** in Anspruch genommen wurde, **anteilig** für diese Tage mit den Eltern abrechnen, ohne dass der Beitragsersatz damit entfiele.

Die Auswirkungen eines nur zeitweisen Kita-Besuchs auf den Elternbeitrag sind im Verhältnis der Träger zu den Eltern zu klären.



Die Kostenaufteilung des Beitragsersatzes für die Monate Januar, Februar und März 2021 stellt sich wie folgt dar:

Beitragsersatz Freistaat 70% und Kommune 30%

Die Verwaltung der Gemeinde Neubiberg unterbreitet folgenden Vorschlag:

Verpflegungsgeld

Für alle Kinder, die am Mittagessen teilgenommen haben, wird das Verpflegungsgeld für die Monate Dezember bis März tagesgenau abgerechnet.

Sollten sich die Regelungen für den Beitragsersatz des Bayerischen Staatsministerium verlängern, verlängert auch die Gemeinde Neubiberg diese Art der Berechnung des Verpflegungsgelds über den März hinaus.

Betreuungsgebühren

Die Betreuungsgebühren für Eltern deren Kinder, die Notbetreuung genutzt haben werden wie folgt gestaffelt:

- a) Bei der Nutzung 0-5 Tage der Notbetreuung pro Monat werden 0% der Betreuungsgebühren erhoben.
- b) Bei 6-10 Tage Nutzung der Notbetreuung pro Monat werden 50% Betreuungsgebühren erhoben.
- c) Ab 11 Tage-Nutzung der Notbetreuung pro Monat werden 100% Betreuungsgebühren erhoben.

Beantragung Beitragsersatz durch die Träger

Die Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen verpflichten sich zur Beantragung des Beitragsersatzes für alle Kinder, die die Notbetreuung in den entsprechenden Monaten nicht genutzt haben.

Beitragsersatz – Übernahme des Defizits bei nicht ausreichender Deckung durch den Freistaat

Mit dem Beitragsersatz leistet der Freistaat bereits einen großen Anteil an den Betreuungsgebühren und entlastet somit die Eltern enorm.

Je nach Buchungszeit kann es jedoch vorkommen, dass der Beitragsersatz die tatsächlichen Betreuungskosten nicht deckt. Der Freistaat leistet den Beitragszuschuss in Höhe von 300 € unabhängig von der Buchungszeit. Dies sorgt für einen Ausgleich, da kürzere Buchungszeiten weniger kosten und dieser Überschuss zur Deckung des Defizits angewendet wird.

Beispiel Krippe

Der Besuch einer Kinderkrippe bei einer Buchungszeit von 7 – 8 Stunden kostet 355 € monatlich. Bei einem Beitragszuschuss von 300 € pro Kind und Monat entsteht ein Defizit in Höhe von 55 €.

Beispiel KIGA:

Kostet der Kindergartenbesuch bei einer Buchungszeit von 7 – 8 Stunden 150 € monatlich, entsteht durch den Beitragszuschuss in Höhe von 150 € kein Defizit. Ein Defizit entsteht erst bei einer Buchungszeit von 8 - 9 Stunden mit monatlichen Beitrag in Höhe von 162,50 €. Bei einem Beitragszuschuss von 150 € pro Kind und Monat entsteht ein Defizit in Höhe von 12,50 € je Kind mit der Buchungszeit > 8 – 9 Stunden.



Anders verhält sich dies bei den Trägern, mit denen die Gemeinde Neubiberg keine Trägervereinbarung abgeschlossen hat. Das Defizit muss hier im vollen Umfang selbst getragen werden. Um diese Träger finanziell zu unterstützen schlägt die Verwaltung folgendes Prozedere vor:

Träger einer Kinderbetreuungseinrichtung, mit Sitz in Neubiberg, können bei der Gemeinde einen Antrag auf Übernahme des Defizites bei nicht ausreichender Deckung des Beitragszuschusses durch den Freistaat stellen.

Folgend Voraussetzung sind hierbei zu beachten:

1. Es muss nachweislich ein Defizit entstanden sein, hierbei sind die Buchungszeiten anderer Kinder zu berücksichtigen und gegenzurechnen.
2. Ein Defizit kann nur für Neubiberger Kinder übernommen werden.
3. Die Übernahme des Defizites richtet sich nach der Gebührenstruktur der Gemeinde Neubiberg und wird mit diesen gedeckelt.

Sollten sich die Regelungen für den Betragsersatz des Bayerischen Staatsministerium verlängern, verlängert auch die Gemeinde Neubiberg diese Art der Berechnung der Betreuungsgebühren über den März hinaus.



Kosten Verteilung Inanspruchnahme des Beitragsersatz Januar, Februar und März 2021

	Bayern	Gemeine Neubiberg	Eltern
Betreuungs- kosten:	KRIPPE 70% des Beitragsersatz von 300,00€	je Krippenkind = 30 % des Beitragsersatzes (60,00 €) + Defizit durch höhere Betreuungskosten als Beitragsersatz deckt	0€ bei Nutzung der Notbetreuung bis max. 5 Tage
	Kindergarten 70% des Beitragsersatz von 50,00€	je Kindergartenkind = 30 % des Beitragsersatzes (15,00 €) + Defizit durch Höhere Betreuungskosten als Beitragsersatz deckt	Bei Nutzung der Notbetreuung: 1-5 tage = 0,00€ 6-10 Tage = 50% ab 11 Tagen 100% der Betreuungskosten
	Schulkinder 70% des Beitragsersatz von 100,00€	je Schulkind (Hort und Mittagsbetreuung) = 30% des Beitragsersatzes (30,00€) + Defizit durch Höhere Betreuungskosten als Beitragsersatz deckt	Bei Nutzung der Notbetreuung: 1-5 tage = 0,00€ 6-10 Tage = 50% ab 11 Tagen 100% der Betreuungskosten
	Tagespflege 70% des Beitragsersatz von 200,00€	je Tagespflegekind = 30 % des Beitragsersatzes (60,00€) Defizit durch Höhere Betreuungskosten als Beitragsersatz deckt	Bei Nutzung der Notbetreuung: 1-5 tage = 0,00€ 6-10 Tage = 50% ab 11 Tagen 100% der Betreuungskosten
Essensgeld	0,00€	Defizit aus Beschluss der Tagesgenauen Abrechnung.	Taggenaue Abrechnung bei Inanspruchnahme der Notbetreuung ab 1 Tag

**Beschluss:**

1. Der Sozial- und Kulturausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und spricht sich für eine finanzielle Entlastung der Neubiberger Familien aus.
2. Die Verpflegungskosten werden wie folgt erhoben:

Für alle Kinder die am Mittagessen teilgenommen haben, wird das Verpflegungsgeld für die Monate Dezember bis März tagegenau abgerechnet.

3. Die Betreuungsgebühren für Eltern deren Kinder, die Notbetreuung genutzt haben werden wie folgt gestaffelt:
 - d) Bei der Nutzung 0-5 Tage der Notbetreuung pro Monat werden 0% der Betreuungsgebühren erhoben.
 - e) Bei 6-10 Tage Nutzung der Notbetreuung pro Monat werden 50% Betreuungsgebühren erhoben.
 - f) Ab 11 Tage-Nutzung der Notbetreuung pro Monat werden 100% Betreuungsgebühren erhoben
4. Die Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen verpflichten sich zur Beantragung des Beitragsersatzes für alle Kinder, die die Notbetreuung in den entsprechenden Monaten nicht genutzt haben.
5. Die Regelung zur Beitragsermäßigung tritt befristet für den Zeitraum Januar bis März 2021 und rückwirkend zum Januar 2021 in Kraft.

Sollten sich die Regelungen für den Beitragsersatz des Bayerischen Staatsministerium verlängern, verlängert auch die Gemeinde Neubiberg diese Art der Berechnung der Betreuungsgebühren über den März hinaus.

6. Träger einer Kinderbetreuungseinrichtung, mit Sitz in Neubiberg, können bei der Gemeinde einen Antrag auf Übernahme des Defizites bei nicht ausreichender Deckung des Beitrags-zuschusses durch den Freistaat stellen.

Folgend Voraussetzung sind hierbei zu beachten:

- a) Es muss nachweislich ein Defizit entstanden sein, hierbei sind die Buchungszeiten anderer Kinder zu berücksichtigen und gegenzurechnen.
- b) Ein Defizit kann nur für Neubiberger Kinder übernommen werden.
- c) Die Übernahme des Defizites richtet sich nach der Gebührenstruktur der Gemeinde Neubiberg und wird mit diesen gedeckelt.

Sollten sich die Regelungen für den Beitragsersatz des Bayerischen Staatsministerium verlängern, verlängert auch die Gemeinde Neubiberg diese Art der Berechnung des Verpflegungsgelds und der Betreuungsgebühren über den März hinaus bis zum Ende der Maßnahmen des Bayerischen Staatsministerium.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:



Anwesend:	11
Ja:	11
Nein:	0

4 Buchprojekt des Gemeindearchivs „Neubibberger Straßennamen“

Sachverhalt:

Vorstellung des neuen Gemeindearchivars

Ich darf mich als Ihr neuer Gemeindearchivar vorstellen. Mein Name ist Christian Petzlik. Neben meinem Studium der Geschichte und der anschließenden Promotion im Fach Bayerische Landesgeschichte sammelte ich an der Bayerischen Staatsbibliothek, im Institut für Zeitgeschichte und im Bayerischen Hauptstaatsarchiv Berufserfahrung im Bibliotheks- und Archivwesen. Zuletzt war ich an der Bayerischen Staatsbibliothek in der Abteilung Handschriften und Alte Drucke beschäftigt, bevor ich zum 1. Juni 2020 die Stelle des Neubibberger Gemeindearchivars antrat.

Das Gemeindearchiv übernimmt das historisch relevante Schriftgut der Gemeindeverwaltung, ebenso private Nachlässe und Sammlungen, die für die Ortsgeschichte von Bedeutung sind. Neben Amtsbüchern und Verwaltungsakten vom 19. Jahrhundert bis zur jüngsten Zeitgeschichte werden im Archiv Gewerbe- und Einwohnerregister, Pläne und Fotografien verwahrt und sowohl der historischen Forschung, als auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Aufgabe des Gemeindearchivars ist vor allem die Erschließung der Bestände, das heißt die Ordnung und Nutzbarmachung der jeweiligen Unterlagen.

Die Mitarbeiterin Verena Guggenmos betreut die Sammlungen des Archivs, nämlich die Realien, Foto-, Plan- und Druckschriftensammlung.

Sämtliche Sammlungen, ebenso wie die erschlossenen Bestände (z. B. „Flugplatz Neubiberg“) werden im Software-Programm FAUST erfasst, um jederzeit einen Überblick über diese Archivalien zu haben und Recherche-Anfragen schnell und unkompliziert beantworten zu können. Zudem wird für jeden Bestand ein Findbuch, ein sogenanntes Repertorium, erstellt und ausgedruckt, das von den Benutzerinnen und Benutzern bei ihrer Recherche im Archiv über die vorhandenen Unterlagen herangezogen werden kann. Der Arbeitsplatz für Besucher des Archivs befindet sich bis zur Fertigstellung des neuen Rathauses übergangsweise im Archivbüro im Untergeschoss des Hauses für Weiterbildung. Die Bestände werden bis zur Umlagerung in das neue Rathaus in zwei Räumen im Keller der Grundschule verwahrt.

Neben den genannten Aufgaben zählen auch ortsgeschichtliche Publikationen zu den Aufgaben des Gemeindearchivars. In jeder NANU-Ausgabe wird ein Archivale abgebildet und die dazugehörige Geschichte erläutert.



Eine größere Publikation in Buchform über die Geschichte der Neubibberger und Unterbibberger Straßennamen wurde von Herrn Professor Rumschöttel angeregt und wird nun erarbeitet. Bei der Erforschung der Straßennamen stellen sich mehrere Fragen, vor allem: Wann wurden die Straßen angelegt? Warum erhielten die Straßen ihre jeweiligen Namen? Welche Straßen wurden im Laufe der Zeit umbenannt? Bei der Beantwortung dieser Fragen müssen vor allem die Protokolle des Gemeinderats berücksichtigt werden, die im Gemeindearchiv überliefert sind. Anhand dieser Unterlagen lassen sich die Überlegungen nachvollziehen, die den Straßenbenennungen vorausgingen.

Des Weiteren wird im Zuge des Buchprojekts der Bestand „Straßenbau“ erschlossen, da sich aus diesen Unterlagen wichtige Erkenntnisse über die Entwicklung und Benennung der Straßen im Gemeindegebiet gewinnen lassen. Die Unterlagen zum Wege- und Straßenbau im Gemeindearchiv reichen von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die 1990er Jahre. Durch die Publikation über die Neubibberger Straßennamen sollen die bisherigen Forschungen zur Geschichte Neubibergs ergänzt und ein Beitrag zur historisch-politischen Bildungsarbeit in der Gemeinde geleistet werden.

Zur Kenntnis genommen

5 Antrag der CSU-Fraktion auf Unterstützung hiesiger Kunstschaffender durch Aufruf zur Vernetzung und Schaffung der Möglichkeit kostenfreier Werbung auf der gemeindlichen Homepage

Sachverhalt:

Der o.g. Antrag der CSU-Fraktion vom 14.08.2020 wurde in der Gemeinderatssitzung am 21.09.2020 angenommen (Vorlage Nr. 2020/4552). In Absprache mit dem Initiator der Initiative, Gemeinderatsmitglied Tobias Thalhammer, erarbeitete das Amt für Kultur und Gemeinschaftsförderung daraufhin ein Konzept, das im Herbst 2020 umgesetzt wurde. Da die für November angesetzte Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses wegen Corona entfiel, kann erst heute über das Erreichte berichtet werden.

Über diverse Kanäle (Gemeindejournal NANU, Pressemitteilung, Facebook-Post, persönliche Ansprache) rief das Kulturamt Kunst- und Kulturschaffende, die in der Gemeinde Neubiberg leben und arbeiten, dazu auf, sich in das so genannte „Neubibberger Kreativverzeichnis“ eintragen zu lassen. Es handelt sich um einen datenbankbasierte Vernetzungs- und Werbepattform, die auf der

Gemeinde-Homepage www.neubiberg.de unter der Rubrik „Leben und Erleben/Freizeit und Kultur“ zu finden ist. Hier können sich Akteure mit ihren jeweiligen Einsatzmöglichkeiten und Dienstleistungen präsentieren und sich vernetzen. Um dem Datenschutz (DGSVO) zu entsprechen, darf die Veröffentlichung personenbezogener Daten erst nach schriftlicher Zustimmung der Künstlerinnen und Künstler erfolgen. Die kontaktierten Personen waren also gefordert, ein Anmeldeformular auszufüllen und zu unterschreiben. Das



Kulturamt hat nicht die Möglichkeit, in der internen Adressverwaltung abgespeicherte Künstlerkontakte in das Kreativverzeichnis zu übernehmen.

Bislang haben sich 20 Einzelkünstler*innen bzw. Gruppen/Ensembles in das Neubiburger Kreativverzeichnis eintragen lassen, darunter 6 im Bereich „Bildende Kunst“ (Malerei, Grafik, Skulptur), 1 in „Darstellende Kunst“ (Theater), 1 in „Eventmanagement“, 1 in „Film/Medien“, 3 in „Fotografie“, 2 in „Kunsthandwerk“, 4 in „Musik“ und 1 in „Unterricht“.

Vernetzung ist wichtig, speziell in Krisenzeiten, wie wir sie angesichts der Corona-Pandemie gerade erleben. Kulturschaffende sind von den Einschränkungen des öffentlichen Lebens in besonderem Maße betroffen. Es fehlen Ausstellungs- und Auftrittsmöglichkeiten, was zu weniger Einnahmen führt. Sowohl für Veranstaltende als auch für Künstlerinnen und Künstler und Kulturschaffende ist das mitunter existenzbedrohend.

Um die Kreativbranche vor Ort in diesen schwierigen Zeiten mit einer kostenlosen Werbemöglichkeit zu unterstützen, strebt das Kulturamt den weiteren Ausbau des Kreativverzeichnisses an (Ansprache weitere Kreativer, die bislang noch nicht auf das Angebot reagiert haben). Um einen spürbaren Mehrwert für die Beteiligten zu schaffen, sollten Auftritte bzw. Ausstellungen ortsansässiger Künstlerinnen und Künstler wie gehabt Bestandteil des Kultur- und Veranstaltungsprogramms der Gemeinde sein.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2021/4764 abrufbar):

- Anlage 1: Antrag CSU-Fraktion vom 14.08.2020

Zur Kenntnis genommen



6 Installierung eines Jugendparlaments in der Gemeinde Neubiberg; Vorstellung der Projektgruppe und Zeitplan

Sachverhalt:

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, **warum Jugendpartizipation?**

Wie und in welcher Form soll eine Teilhabe junger Menschen im politischen Geschehen der Gemeinde Neubiberg stattfinden? Diese und noch mehr Fragen stellte sich eine ins Leben gerufene „Projektgruppe Jugendparlament“, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister, dem Jugendreferenten des Gemeinderates, dem Team des „Jugendzentrums Gleis 3“, dem Beauftragten für die verbandliche Jugendarbeit im Kreisjugendring München Land sowie der Sachgebietsleitung „Jugend“ der Gemeindeverwaltung. Im Folgenden eine Aufzählung wichtiger Gründe, warum eine Jugendpartizipation Sinn macht:

- Gestaltungspolitik begreift sich als eigenständiger Politikbereich für die Generation Jugend
- Lebensbereiche gestalten (SGB VIII), positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen
- Verankerung der Partizipation in der Gemeinde als kommunale Kooperation
- Einbindung der Wünsche junger Menschen
- Mitspracherecht in relevanten Bereichen
- Politik „erfahrbar, erlebbar und erlernbar“ machen

Ziel:

Alle jungen Menschen werden in Planungen und Entwicklungen der Kommune ernsthaft und verbindlich einbezogen. Informationen für junge Menschen werden niederschwellig zugänglich bereitgestellt. Vorurteile und Missverständnisse werden durch Begegnungen und regelmäßigen Kontakt zwischen Politik und Jugend abgebaut.

In einem Ersten Fachgespräch der Projektgruppe wurden grundsätzliche Fragen, vom Team Gleis 3 zusammengestellt, besprochen:

- Abgleich zum Thema und Klärung der Ziele
- Welche Formate bieten sich an?
- Wie beteiligen wir die Jugendlichen?
- Welche Zielgruppen können wie am besten angesprochen werden?
- Wer kann die Sache unterstützen und mitwirken?
- Weiteres Vorgehen

Im zweiten Fachgespräch wurden bereits konkrete Aufträge für alle Mitglieder und ein „Fahrplan“ für das weitere Vorgehen festgelegt.

Auszüge aus der Niederschrift:



Fest geplant ist ein runder Tisch, der am **13. 04.2021** in der Aula der GS Neubiberg stattfindet und sich zunächst an Multiplikator*innen richten soll.

Darauffolgend ein zweiter runder Tisch, der für alle interessierten Jugendlichen offen ist.

Weitere mögliche Veranstaltungen und Ideen:

- Aktion zur U 18 Wahl
- 12.8. Tag der Jugend
- aufsuchende Angebote (bspw. an der Landebahn und anderen jugendrelevanten Orten)
- auch „Corona unabhängige“ Aktionen, online oder Umfrage
- Info von Jugendlichen für Jugendliche (Jugendliche aus Gemeinden mit Jugendparlament oder einer ähnlichen Form der Jugendbeteiligung)
- „Werbeaktionen“ mit und durch das Kulturamt
- Artikel in Gemeindezeitschrift

Beschluss:

Die Mitglieder des SKA begrüßen die Initiative, in Neubiberg ein Format für die Jugendpartizipation zu entwickeln und unterstützen grundsätzlich eine Installierung eines entsprechenden Gremiums. Sie werden über weitere Schritte der Projektgruppe und Ergebnisse laufend informiert.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Ja:	11
Nein:	0



7 Freiwillige Feuerwehr Neubiberg e. V.: Nachtrag zum Zuschussantrag für das 100-jährige Jubiläum

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27.09.19 beantragte die Freiwillige Feuerwehr Neubiberg e. V. einen Zuschuss i. H. v. 31.600,00 € für die Durchführung diverser Veranstaltungen im Rahmen des 100-jährigen Jubiläums.

Gemäß den Zuschussrichtlinien der Gemeinde Neubiberg ist für die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung ein Betrag i. H. v. 1.600,00 € (Jubiläum 100 Jahre) vorgesehen. Die erforderlichen Kriterien waren nach Prüfung erfüllt. Der Zuschuss wurde im Dezember 2019 angewiesen.

Ein weiterer Zuschuss i. H. v. 30.000,00 € wurde für die Durchführung der Festtage anlässlich des Jubiläums in der Zeit von 21. bis 24. Mai 2020 beantragt, davon wurden bereits 15.000,00 € ausbezahlt.

Der SKA fasste mit Sitzung vom 02.12.2019 dazu folgenden Beschluss:

- 1. Die Mitglieder des SKA stimmen den geplanten Veranstaltungen für die Jubiläumsfeierlichkeiten „100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Neubiberg“ zu.*
- 2. Der vom Verein beantragte Zuschuss i. H. v. 30.000,00 € wird zur Defizitabdeckung bewilligt.*
- 3. Vor den Jubiläumsfeierlichkeiten werden 15.000,00 € ausbezahlt. Die restlichen 15.000,00 € werden ggf. nach Vorliegen der Endabrechnung ausbezahlt.*
- 4. Der Zuschuss nach den Richtlinien der Gemeinde Neubiberg für das 100-jährige Jubiläum der Freiwilligen Feuerwehr Neubiberg i. H. v. 1.600,00 € wird gewährt.*

Leider konnten die Festivitäten auf Grund der Pandemie nicht wie geplant in 2020 durchgeführt werden. Der Sachverhalt hat sich folglich bzgl. der Planungssicherheit verändert. Dennoch möchte die Freiwillige Feuerwehr Neubiberg in 2021 mit neuem Programm (siehe Anlage 1) einen erneuten Versuch starten. Dies wird sicherlich nicht einfach, da weder das tatsächliche Stattfinden von Veranstaltungen garantiert werden kann, noch die Teilnehmerzahlen kalkulierbar sind und somit auch die Kostenschätzung erschwert wird. Ein Defizitausgleich ist somit unumgänglich, da ansonsten keine Feierlichkeiten geplant werden können.

Eine neue Grobkalkulation der Jubiläumsveranstaltungen liegt vor (Anlage 2). Demnach ist mit einem möglichen Defizit von insgesamt ca. 26.179,00 € zu rechnen.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2021/4746 abrufbar):

- Anlage 1: Grobkalkulation der Jubiläumsveranstaltungen

Beschluss:



1. Die Mitglieder des SKA unterstützen weiterhin das Vorhaben der Freiwilligen Feuerwehr Neubiberg, die Veranstaltungen anlässlich des 100-jährigen Jubiläums in 2021 nachzuholen.
2. In 2019 wurden gem. Beschluss SKA vom 02.12.2019 bereits 16.600,00 € ausbezahlt. Daher werden weitere 11.179,00 € als Defizitabdeckung nach entsprechender Vorlage der Endabrechnung gewährt.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Ja:	11
Nein:	0

8 Anfragen und Verschiedenes

Die GRM diskutieren über Vandalismus von Jugendlichen/Müll am Skaterpark/Landebahn und am Waldhäusl der Pfadfinder. Es besteht Einigkeit darüber, zunächst die Maßnahmen nicht zu verschärfen. Die Gemeinde Unterhaching hat die Skateranlage aktuell gesperrt.

Vorsitzender:

Schriftführer:

gez.
Thomas Pardeller
Erster Bürgermeister

gez.
Andrea Braun